

aus dem gleichen Grund kündigte Württemberg-Hohenzollern eine Verfassungsbeschwerde an.¹¹

Auf die Verbände griff der Konflikt insofern über, als auch Verbandsfunktionäre realistischerweise dem niedrigeren Gesamtniveau zustimmten, dies gegenüber den Landesverbänden im Südwesten aber nach Möglichkeit nicht allzu deutlich werden ließen. Als der Bundestag das Gesetz am 19. Oktober 1950 verabschiedete, lud der VdK die aus der ganzen Bundesrepublik zusammengeströmten Verbandsdelegierten zur Anhörung der Übertragung auf zwei im Rhein liegende Schiffe ein;¹² wie Alfons Prönnecke, damals einer der südbadischen Delegierten, berichtet, war der Grund weniger die angenehme Schiffsatmosphäre als die Gefahr, daß die Delegierten sonst den Bundestag gestürmt hätten.¹³ Die badische Regierung hielt dem VdK auch im Landtag später scharf vor, sie bei ihren Bonner Bemühungen nicht hinreichend unterstützt zu haben,¹⁴ nachdem die Auswirkungen des BVG im ganzen Land Protestdemonstrationen hervorgerufen hatten. Allerdings verwoben sich hier die Frontstellungen mit den parteipolitischen Gegensätzen, da der VdK-Sprecher im Bundestag, Helmut Bazille, der selbst aus dem württemberg-badischen Verband kam, SPD-Mitglied war. Zu den beschriebenen internen Führungskrisen im VdK der Südwest-Länder trugen diese Auseinandersetzungen 1950/51 wesentlich bei.

Durchsetzen konnte Baden nur noch eine Übergangsregelung, die alten Renten, soweit sie höher lagen, noch ein halbes Jahr länger zu zahlen. Aus der Verteilung dieser Kosten ergab sich wiederum ein langer Streit mit dem Bund.¹⁵ Doch im Endergebnis mußte Baden, wie auf den anderen sozialpolitischen Gebieten, sich ebenso wie Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern der Bundesregelung anschließen.

Noch in weiteren Bereichen mußte die Bundesrepublik jetzt an neue Lösungen gehen, die im Südwesten teilweise bereits verwirklicht waren.

Mit der Übertragung der Kriegsopferversorgung an die Sozialversicherung war der Rechtszug der Versorgung in der Bizone auf die entsprechenden Sozialversicherungsinstitutionen (Oberversicherungsamt usw.) übergegangen. Die Maßnahme traf vor allem auf die Kritik der Verbände, da nach ihrem Urteil beide Materien zu verschieden waren. Bis 1949 hatte sie immerhin den Vorteil, daß ein Rechtszug in der Bizone bestand; in Baden und Rheinland-Pfalz galten rechtlich zunächst die Vorschriften von 1934 weiter,¹⁶ welche die Beschwerdemöglichkeiten weitgehend abgeschafft hatten. Württemberg-Hohenzollern führte eine Versorgungsgerichtsbarkeit im Rahmen seiner KB-Leistungsgesetze 1949 wieder ein, Baden in einem eigenen Gesetz 1950.¹⁷ Anfang der fünfziger Jahre leitete das Bundesarbeitsministerium eine

¹¹ Erklärung Altmeiers im Bundesrat abgedruckt in: Staats-Zeitung I Nr. 27, 6. 11. 1950.

¹² Vgl. die Verbandspresse, passim.

¹³ Gespräch mit dem südbadischen VdK-Bezirksvorsitzenden Alfons Prönnecke, Müllheim, 31. 8. 1983.

¹⁴ Anton Hilbert (CDU; 1949—1969 MdB) im Badischen Landtag, 8. 5. 1951, S. 21.

¹⁵ Wie Anm. 10.

¹⁶ Vgl. Rechtsvergleichende Darstellung über Leistungen an Kriegsopfer, Heft I, S. 14; Archiv BAM.

¹⁷ Vgl. oben S. 468.